

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Stadt Grünstadt
vom 10.05.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 1 und 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 1, 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG), in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt die Stadt Grünstadt auf Beschluss des Stadtrates vom 10.05.2011 folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 3a Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubnisfreie Nutzungen
- § 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen
- § 7 Nutzung der Fußgängerzone
- § 8 Grundsätze der Plakatierung
- § 9 Gebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 12 Fälligkeit der Gebühren
- § 13 Haftung
- § 14 Pflichten der Gebührenschuldner
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper, das sind der Straßengrund, der Luftraum über dem Straßenkörper, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Böschungen, Stützmauern. Außerdem der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Grünstadt. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum öffentlichen Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

2. Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht; insbesondere wenn städtebauliche Gründe entgegenstehen.
4. Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Hauseigentümers vorliegt und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.

§ 3 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
2. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
3. Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.
4. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
5. Wird eine Erlaubnis widerrufen oder nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert oder verliert sie wegen Änderung, Sperrung (auch nicht nur vorübergehend) oder Einziehung einer Straße im Sinne des § 1 dieser Satzung an Wert, so hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
6. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Grünstadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen, sowie die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.
8. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 GVBl. S. 355, abgewickelt werden.

§ 4 Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Grünstadt zu stellen. Die Stadt Grünstadt kann dazu Auskünfte oder Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.

§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:

1. Bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen (z.B. Gesimse, Fensterbänke u.a.) ausgenommen Einbauten in Straßen (z.B. Schächte, Treppen),

2. Sonnenschutzdächer, soweit sie höher als 2,50 m angebracht sind, keine seitlichen Blenden haben und nicht mit Fremdwerbung versehen sind.
3. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht gefährdend in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen kann.
4. Anlagen für die öffentliche Anschlagwerbung (Werbung durch Plakatanschlag), soweit sie Gegenstand eines besonderen Vertrages mit der Stadt sind.
5. Sondernutzungen zur Wahl- oder Stimmwerbung (Wahlplakate, Informationsstände) politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 5 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheidungen oder während der Eintragsfrist für Volksbegehren.
5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtprofil der Fahrbahn (4,50 m Höhe und 0,50 m beiderseits der Fahrbahn) nicht eingeengt wird.
6. Die Begrünung mit Blumenkübeln, soweit sie in Abstimmung mit dem Bauamt erfolgt.
7. Werbeanlagen am Gebäude, die nicht größer als 1 m² sind.

§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

Erlaubnisfreie Nutzungen i.S. des § 5 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs oder andere genehmigungspflichtige Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer fordern.

§ 7 Nutzung der Fußgängerzone

1. Lage und Größe der zur Sondernutzung zugelassenen Flächen
 - 1.1 Sondernutzungen sind grundsätzlich nur bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 m von der Gebäudevorderkante der jeweiligen Betriebsstätte zugelassen.
 - 1.2. Die maximale Länge der Aufstellfläche darf die halbe Länge der Ladenfront nicht überschreiten.
2. Ausnahmen von der Lage und Größe der zugelassenen Flächen:
 - 2.1 Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, Cafes und Gaststätten, die traditionell im Freien und nur untergeordnet im Schaufenster präsentiert werden, können zusätzliche Flächen zugelassen werden. Die Länge der Auslagen oder der Gastronomiemöblierung ist hier nicht an die Fassadenfrontlänge gebunden.
Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, baupolizeilichen Anordnungen, Anforderungen der Feuerwehr und städtebaulichen Belangen.
3. Werbetafeln, Werbeständer, Werbefahnen:
 - 3.1 Als Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klappschilder, Hinweisschilder, Menütafeln etc.) die der Produktwerbung dienen.
Es ist nur eine Werbetafel oder ein Werbeständer pro Betriebsstätte zulässig.
 - 3.2 Werbefahnen oder andere Werbeelemente (z. B. Kaltluftdisplays, Luftfiguren, Bogenfahnen etc.) sind nicht zulässig. Spielgeräte, die nur gegen Bezahlung genutzt werden können, sind im Straßenraum verboten.
4. Warenauslagen:
 - 4.1 Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenständer, Vitrinen etc.) die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.
 - 4.2 Einrichtungen zur Präsentation von Waren dürfen nicht überwiegend dem Warentransport dienen wie z.B. Einkaufswagen, Rollcontainer, Transportpaletten.
Die Höhe der Auslagen wird auf 1,50 m beschränkt

5. Bodenbeläge:

5.1 Das Auslegen zusätzlicher Bodenbeläge z. B. Teppichboden, Nadelfilz, Kunstrasen o.ä. ist auf der Sondernutzungsfläche nicht gestattet.

6. Gastronomiemöblierung:

6.1 Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische etc.) Pro Gastronomiebetrieb sind alle Möblierungselemente gleichen Typs einheitlich zu gestalten.

§ 8 Grundsätze der Plakatierung

Die Werbung mit Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum wird auf eine Anzahl von 8 Stück pro Veranstaltung begrenzt. Die Standorte der Plakate werden vorgegeben.

Die Plakate sollen eine Größe von A 1 nicht überschreiten.

Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie im 5-m Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist unzulässig.

Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens innerhalb von zwei Tagen nach der Veranstaltung zu entfernen. Nach diesem Zeitraum werden die Plakate kostenpflichtig entfernt.

Plakate, die ohne erforderliche Erlaubnis oder an falscher Stelle angebracht werden, werden ohne Aufforderung kostenpflichtig entfernt.

§ 9 Gebühren

1. Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
2. Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif berechnet. Rahmengebühren bemessen sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
3. Enthält der Gebührentarif keine Gebühr, so wird sie nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners berechnet.
4. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge nach oben aufgerundet.
5. Keine Gebühren werden erhoben für
 - a) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht bzw. gemeinnützige Veranstaltungen.
 - b) Sondernutzungen im Rahmen von Bürgerfesten, Stadtteilstesten u. ä., soweit es sich um unentgeltliche Aktivitäten handelt, mit denen kein Verkauf und keine kommerzielle Werbung verbunden ist.
6. Die Mindestgebühr je Sondernutzungsanlage beträgt 20,-- €.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist,
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer eine Sondernutzung unerlaubt ausübt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, bei Erlaubnissen auf Widerruf mit dem 1. des Monats, in dem die Sondernutzung erlaubt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
 - a) widerrufen wird oder
 - b) nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige nach § 3 bei der Stadt eingeht.Im Falle der Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung kann die Gebühr bis zur vollen Höhe gefordert werden. In jedem Falle ist jedoch die Mindestgebühr zu entrichten. Wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.
3. Abs. 1 und 2 gelten bei unerlaubten Sondernutzungen entsprechend. Dabei gilt als Zeitpunkt der Erlaubniserteilung der Beginn der Ausübung, als zeitlicher Ablauf bzw. Widerruf die tatsächliche Einstellung der Sondernutzung.
4. Eine Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 15,-- € beträgt.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind zu entrichten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr;
 - c) unerlaubten Sondernutzungen für den Zeitraum dieser Nutzung.
2. Die Stadt ist berechtigt, die Ausnutzung der Sondernutzungserlaubnis von einer sofort fälligen Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig zu machen.

§ 13 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegen dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Damit haftet er für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Stadt Grünstadt ist berechtigt, vor Erteilung der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.

§ 14 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle der Ermittlung der Gebührengrundlage erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfasssäulen und Plakattafeln sowie die Marktgestaltung an den Wochenmarkttagen können außerhalb dieser Satzung (durch Vertrag) geregelt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt
 - b. Auflagen nicht nachkommt
 - c. Anlagen und sonstige Einrichtungen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält
 - d. die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- € geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünstadt, 11.05.11

(Klaus Wagner)
Bürgermeister

Gebührentarif:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
1	Verkauf		
1.1	Verkauf in Zusammenhang mit gewerblicher Niederlassung je m ²	Täglich Monatlich Jährlich	1,50 € 15,-- € 150,-- €
1.2	Verkaufsstände ohne gewerbliche Niederlassung je m ²	Täglich Monatlich	2,00 € 20,-- €
1.3	Warenauslagen, Kleiderständer pro m ²	Monatlich	2,-- € Mindestgebühr 15,-- € monatlich
1.4	Warenautomaten	Monatlich	15,-- €
2	Werbung		
2.1	Informationsstände	Genehmigung f. max. 3 Tage am Stück	15,-- €
2.2	Schaukästen	Monatlich	10,-- €
2.3	Plakate		15,-- €
2.4	Werbeklappschilder, Hinweisschilder, Transparente etc. pro Stück	Monatlich	10,-- €
2.5	Werbe-, Verkaufs-, Informationswagen/Anhänger je m ²	Täglich Monatlich	1,50 € 15,-- €
2.6	Genehmigungspflichtige Werbeanlage i.V.m. dem Gebäude je angef. m ² Ansichtsfläche	Monatlich	1,50 €
3	Bewirtung		
3.1	Tische und Sitzgelegenheiten zum Zwecke der Bewirtung je m ²	Monatlich	2,-- € Mindestgebühr 15,-- € monatlich
4	Nutzung für Bauzwecke		
4.1	Baustofflagerung, Baumaschinen, Baugeräte, je m ²	Wöchentlich	1,-- €
4.2	Container, Baubuden, Gerüste	pauschal	20,-- € Max. Genehmigungs-erteilung f 1 Monat
5	Sonstiges		
5.1	Kleider- und Schuhcontainer	Jährlich	150,-- €
5.2	Postablagekästen	Jährlich	100,-- €
5.3	Fahrzeuge (nicht zugelassen, nicht betriebsbereit)	Täglich	3,50 €

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, 11.05.11

(Klaus Wagner)
Bürgermeister